

RS OGH 1990/7/3 5Ob49/90, 5Ob236/08d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1990

Norm

ABGB §469

EO §138 Abs1

EO §216 IIIh

GBG §57

Rechtssatz

Die erfolgte Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens verschafft zwar dem betreibenden Gläubiger ein Befriedigungsrecht im Rang der Anmerkung bezüglich der von der Exekutionsbewilligung erfassten, länger als 3 Jahre rückständigen Zinsen, führt aber nicht zu einer Mehrbelastung des Erwerbers; eine ihm allenfalls zustehende Hyperocha bliebe ohne Rücksicht darauf gleich, in welchem Rang der mehr als 3jährige Zinsenrückstand zu befriedigen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/90

Entscheidungstext OGH 03.07.1990 5 Ob 49/90

AnwBl 1990,652 = BankArch 1991,58 = JBl 1991,241 = NZ 1991,40 (Hofmeister 1991,42)

- 5 Ob 236/08d

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 236/08d

Auch; Beisatz: Nur unter der Voraussetzung der tatsächlich erfolgten Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens steht ein Befriedigungsrecht in jenem Rang zu, in dem der Versteigerungsantrag erfolgte (§ 29 GBG in Verbindung mit § 138 Abs 1 EO). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0003520

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at